

Satzung der Ortsgemeinde Wallmenroth über das besondere Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das städtebauliche Maßnahmengebiet „Katzwinkeler Straße/K 106“

Rechtsgrundlagen

Aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 2 **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)* und § 24 der **Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)*, hat der Ortsgemeinderat Wallmenroth in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2020 eine Vorkaufssatzung über ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im vorgesehenen Entwicklungsbereich „Katzwinkeler Straße/K 106“ beschlossen.

§ 1 Zweck der Satzung

Die Ortsgemeinde Wallmenroth beabsichtigt die Entwicklung eines Misch- und Gewerbegebietes im Anschluss an die bebaute Ortslage im Bereich der „Katzwinkeler Straße/Grube Rosa“. Das Vorkaufsrecht dient der Sicherung der Bauleitplanung und gibt der Gemeinde bereits im Frühstadium der Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen die Möglichkeit Grundstücke zu erwerben, damit spätere Maßnahmen leichter durchgeführt bzw. überhaupt realisiert werden können.

§ 2 Vorkaufsrecht

Der Ortsgemeinde Wallmenroth steht in dem in § 3 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Geltungsbereich (Satzungsgebiet)

Der Geltungsbereich der Vorkaufssatzung erstreckt sich auf das städtebauliche Maßnahmengebiet „Katzwinkeler Straße/K 106“ und grenzt nördlich an die bestehende Wohnbebauung der „Katzwinkeler Straße/Grube Rosa“ an. Der genaue Geltungsbereich ist im als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Lageplan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vorkaufssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in der Wochenzeitung *Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain* in Kraft.

Hinweise nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Ortsgemeinde Wallmenroth oder Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain) unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt und der Geltungsbereich der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss des Ortsgemeinderates Wallmenroth vom 11.02.2020 übereinstimmen und die für die Aufstellung der Satzung maßgeblichen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) beachtet wurden.

Ortsgemeinde Wallmenroth

Wallmenroth, den 1.11.2020
gez. Michael Wäschenbach
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung/Inkrafttreten

Die vom Ortsgemeinderat Wallmenroth in öffentlicher Sitzung am 11.02.2020 beschlossene Vorkaufsrechtssatzung wurde gemäß §§ 25 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit 16 Abs. 2 und 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB am 18.12.2020 in der Wochenzeitung Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Vorkaufsrechtssatzung in Kraft.

Die Vorkaufsrechtssatzung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain, Fachbereich Bauen, Rathausplatz 1, 57580 Gebhardshain, während der üblichen Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr bereitgehalten und zudem zur Einsicht im Internet unter www.vg-bg.de (Rubrik Gemeinde Wallmenroth, Satzungen) eingestellt.

Ortsgemeinde Wallmenroth

Wallmenroth, den 18.12.2020
gez. Michael Wäschenbach
Ortsbürgermeister

*** Hinweis:**

Nach dem Satzungsbeschluss und vor der Ausfertigung der Vorkaufsrechtssatzung ist das Baugesetzbuch geändert worden, zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728), ebenfalls geändert wurde die Gemeindeordnung geändert, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.6.2020 (GVBl. S. 297).

Die Änderungen betreffen allerdings nicht die Rechtsgrundlagen für den Erlass der vorstehenden Vorkaufsrechtssatzung.